



Schützengesellschaft Calw 1794 e.V.

Schützenhaus 1, 75365 Calw

Beitragsordnung

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zu Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und wird vom Vorstand aufgestellt und fortgeführt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in Beitragskategorien aufgeteilt, getrennt nach Jahresbeitrag und einmaliger Aufnahmegebühr. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Dabei sollte Verwaltungsvereinfachung die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung der Regelfall sein. Eine Rückerstattung der Beiträge bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss ist nicht, auch nicht teilweise, möglich.

| | Beitragskategorie | Jahresbeitrag | Aufnahmegebühr |
|--|--|----------------------|-----------------------|
| | Ehepaar / eingetragene Lebensgemeinschaft mit/ohne minderjährige Kinder | 155€ | 155€ |
| | Einzelmitglied (volljährig) | 110€ | 110€ |
| | Zweitmitgliedschaft (Mitglied anderer Schützenvereine) | 75€ | 75€ |
| | Ermäßigter Beitrag (Student, Azubi, Zivi, Wehrpflichtiger) | 50€ | 50€ |
| | Jugendliche (minderjährig) | 25€ | entfällt |
| | Zusätzlich BDS bitte ankreuzen Erstverein O Zweitverein O | 35€ / 20€ | entfällt |

3. Die oben genannten Jahresbeiträge gelten bei Vereinseintritt bis einschließlich 31. August (Datum des Aufnahmeantrags), danach ist für das Eintrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, die Aufnahmegebühr verringert sich hierbei nicht.
4. Der ermäßigte Beitrag wird gegen Vorlage einer Bescheinigung, Ausweis, etc. jeweils für die Dauer von einem Jahr gewährt, jedoch nur solange die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
5. Als Zweitmitglied können Schützen von anderen DSB Schützenvereinen aufgenommen werden. Ein Nachweis über die Erstmitgliedschaft ist hierbei vorzulegen. Wenn dies lediglich dem Zwecke der Mannschaftsbildung dient, kann von einer Beitragszahlung abgesehen werden, jedoch nur solange die Mannschaft besteht.
6. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren werden zusätzlich 20 € Verwaltungsaufwand pro Jahr fällig.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren und Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderliche Änderung nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen für einzelne Mitglieder zu gewähren.
9. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Satzungsgemäß steht ein Kündigungsrecht innerhalb von 3 Monaten zu.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2025 beschlossen.